

1363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 20. 6. 1990

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung, und das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Zielsetzung

Artikel 1

Die Vertragsparteien kommen überein, besondere Maßnahmen zur Verringerung der spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg durch die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres zu setzen. Aus diesem Anlaß werden dem Land Bundesmittel zum Zwecke der

1. Übernahme der Kosten baulicher Lärmschutzmaßnahmen oder
 2. Zahlung von Abschlagsbeträgen, sofern die Maßnahme nach Z 1 untunlich ist, oder
 3. Ablöse von Grundstücken samt Zubehör, sofern die Maßnahmen nach Z 1 und 2 untunlich sind,
- zur Verfügung gestellt.

Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 2

Der Bund verpflichtet sich, dem Land Beträge bis zu 100 Millionen Schilling zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Art. 1 Z 1 bis 3, die den Finanzierungskriterien (Art. 4) entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

(1) Das Land verpflichtet sich, mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Beträgen ausschließlich die im Art. 1 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu finanzieren.

(2) Der Personal- und Amtssachaufwand, der aus der Durchführung dieser Vereinbarung entsteht, ist vom Land zu tragen.

Finanzierungskriterien

Artikel 4

(1) Eine Finanzierung der im Art. 1 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen durch das Land ist nur hinsichtlich solcher Baulichkeiten zulässig, die innerhalb einer Fluglärmbelastungszone liegen, deren maßgeblicher maximaler A-bewerteter Schallpegel mindestens 105 dB beträgt. Dieser Schallpegel setzt sich aus dem maximalen A-bewerteten Schallpegel beim Überflug durch die Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres und einem Korrekturwert nach der durchschnittlichen Anzahl der Überflüge in den sechs verkehrsreichsten Monaten zusammen.

(2) Die Finanzierung einer im Art. 1 Z 1 bis 3 genannten Maßnahme durch das Land ist weiters nur zulässig, wenn

1. die im Abs. 1 genannten Baulichkeiten ihrer Art und ihrem Zweck nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen,
2. die im Abs. 1 genannten Baulichkeiten vor dem 30. September 1987 errichtet wurden oder für sie zu diesem Zeitpunkt eine rechtskräftige Baubewilligung vorlag und
3. ein Ansuchen auf Finanzierung vom Eigentümer bis spätestens ein Jahr nach dem Abschluß der gesonderten Richtlinien bei der zuständigen Gemeinde gestellt wird.

(3) Die näheren Finanzierungsbedingungen werden in den von den Vertragsparteien zu vereinbarenden, gesonderten Richtlinien festgelegt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Abschluß dieser Richtlinien unverzüglich vorzubereiten.

Finanzielle Abwicklung

Artikel 5

Der Bund verpflichtet sich, dem Land nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlungserfordernisse

2

1363 der Beilagen

entsprechend den von diesem monatlich vorzulegenden Listen über die konkret in Aussicht genommenen Finanzierungsmaßnahmen innerhalb eines Monats die erforderlichen Teilbeträge zu leisten.

Artikel 6

Das Land verpflichtet sich, die erhaltenen Beträge haushaltsmäßig zu verrechnen. Nicht verbrauchte Geldmittel sind dem Bund zurückzuerstatten.

Artikel 7

Der Bund behält sich die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der überwiesenen Geldmittel vor.

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, daß die nach der Steiermärkischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird dem Land das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften angefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesminister für Landesverteidigung und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinterlegt.

Wien, am 31. Mai 1990

Für den Bund vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat:

Lichal

Der Bundesminister für Landesverteidigung

Graz, am 31. Mai 1990

Für das Land:

Krainer

Der Landeshauptmann

VORBLATT**Problem:**

- Erfordernis besonderer Maßnahmen zur Verringerung der spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg durch die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres.

Zielsetzung:

- Gewährung von Bundesmitteln an das Land Steiermark zum Zwecke der Übernahme der Kosten baulicher Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung von Abschlagsbeträgen oder der Ablöse von Grundstücken.

Inhalt:

- Verpflichtung des Bundes, dem Land Steiermark zur Finanzierung baulicher Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung von Abschlagsbeträgen oder der Grundstücksablöse Geldmittel in der Höhe von maximal 100 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen;
- Verpflichtung des Landes Steiermark, mit diesen Beträgen die erwähnten Maßnahmen zu finanzieren und den Aufwand aus der Durchführung dieser Vereinbarung zu übernehmen.

Kosten:

Maximale Mehrkosten im Jahre 1990 von 100 Millionen Schilling.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Interesse einer effizienten militärischen Überwachung des österreichischen Luftraumes wurde im Jahre 1985 ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem schwedischen Unternehmen Saab-Scania über den Ankauf und die Lieferung von 24 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Type SAAB-DRAKEN abgeschlossen. Die Übernahme dieser Flugzeuge durch das österreichische Bundesheer begann im Jahre 1987. Die Konzepte für die Durchführung der militärischen Luftraumüberwachung sehen im wesentlichen eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Flugbewegungen auf alle in Frage kommenden österreichischen Flugplätze vor; der Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturbetrieb soll dabei jedoch primär im Land Steiermark, und zwar auf den Flugplätzen Graz-Thalerhof und Zeltweg, erfolgen.

Um den in der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken hinsichtlich einer vermehrten Lärmbelastung der Bevölkerung durch die Luftraumüberwachungsflugzeuge Rechnung zu tragen, erstellte das Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1988 einen den spezifischen Voraussetzungen der Militärluftfahrt entsprechenden, konzeptiven Beitrag für die Aufnahme in ein vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzubereitendes, allgemeines „Fluglärmschutzgesetz“. Eine Verwirklichung dieses Legislativvorhabens ist im Hinblick auf die mit der Realisierung einer nicht ausschließlich auf die Militärluftfahrt abstellenden Regelung verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Zivilluftfahrt, auf alle österreichischen Flughäfen und auf die weitere Gestaltung des nationalen und internationalen Flugverkehrs Österreichs derzeit nicht absehbar.

Im Frühjahr 1989 wurde beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Vertreter der sachlich berührten Bundesministerien und des Landes Steiermark begleitende Maßnahmen im Hinblick auf die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge in der Steiermark, vor allem hinsichtlich der Frage der Lärmschutzmaßnahmen und der Optimierung der Flugverfahren sowie von allfälligen Grundstücksablösen, vorbereiten sollten. In dieser Arbeits-

gruppe wurde zum Zwecke der Minimierung der Lärmbelastung der betroffenen Bevölkerung unter anderem auch eine Finanzierung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen und von Grundstücksablösen durch den Bund ins Auge gefaßt. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, im Interesse einer möglichst raschen Hilfeleistung für die betroffene Bevölkerung und einer Betonung des Gedankens eines kooperativen Bundesstaates eine derartige Finanzierung im Wege einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark vorzunehmen. Die Vorbereitungsarbeiten für einen derartigen Gliedstaatsvertrag konnten im Mai 1990 abgeschlossen werden.

Mit der in Aussicht genommenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG soll im wesentlichen der Bund verpflichtet werden, im Interesse einer Verringerung der spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg durch die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres dem Land Steiermark Bundesmittel bis zu 100 Millionen Schilling zum Zweck der Kostentragung für bauliche Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung eines Abschlagsbetrages oder der Ablöse von Grundstücken samt Zubehör zur Verfügung zu stellen. Das Land Steiermark soll mit diesen Geldmitteln die genannten Maßnahmen auf der Grundlage der in der vorliegenden Vereinbarung sowie in den noch zu vereinbarenden gesonderten Richtlinien festgelegten Bedingungen finanzieren und darüber hinaus den Personal- und Amtssachaufwand aus der Durchführung der Vereinbarung übernehmen.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf enthält keine die Bundesverfassung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen; im Hinblick auf die beabsichtigte zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bedarf er der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 15 a Abs. 1 B-VG. Da diese Vereinbarung nur Vollziehungsorgane des Bundes bindet und keine subjektiven Rechte Dritter begründet, ist zu ihrem Wirksamwerden keine zusätzliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In dieser Bestimmung soll die grundlegende Zielsetzung der geplanten Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG normiert werden. Dabei soll hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung klargestellt werden, daß mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Geldmitteln in erster Linie entsprechende Bauvorhaben finanziert werden. Eine Grundstücksablöse durch das Land soll erst dann zulässig sein, wenn keine der anderen vorgesehenen Maßnahmen in Frage kommt. Die Frage, was im einzelnen als „untunlich“ zu gelten hat, wird auf Grund des diesem Begriff im bürgerlichen Recht von Lehre und Judikatur beigemessenen Inhaltes zu beurteilen sein. In erster Linie werden für eine Untunlichkeit im Sinne dieser Bestimmungen medizinische, technische oder wirtschaftliche Gründe in Frage kommen. Im übrigen wird hierzu auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Zu den Art. 2 und 3:

In diesen Regelungen sollen die aus der gegenständlichen Vereinbarung resultierenden Pflichten des Bundes und des Landes Steiermark zusammengefaßt werden. Der im Art. 2 vorgesehene Betrag von 100 Millionen Schilling entspricht der Höhe nach der im Art. V Abs. 1 Z 15 des Bundesfinanzgesetzes 1990 normierten Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, bei verschiedenen finanzgesetzlichen Ansätzen die Zustimmung zur Überschreitung für Lärmschutzmaßnahmen aus Anlaß der Schaffung der Infrastruktur für die österreichische Luftraumüberwachung zu geben. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, alle zur Verringerung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der betroffenen Anrainer erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung zu finanzieren, so werden weitere Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über eine allfällige Gewährung zusätzlicher Bundesmittel an das Land erforderlich sein.

Das Land Steiermark soll in der Vereinbarung verpflichtet werden, die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel ausschließlich zur Finanzierung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung von Abschlagsbeträgen oder der Ablöse von Grundstücken samt Zubehör zu verwenden und darüber hinaus den Amtssach- und Personalaufwand aus Anlaß der Durchführung der Vereinbarung zu tragen. Als Aufwand im Sinne dieser Bestimmung sind allerdings nicht die Kosten für die als Grundlage der Vereinbarung anzusehenden technisch-physikalischen Gutachten über die jewei-

lige Lärmbelastung der Anrainer der beiden betroffenen Flugplätze zu verstehen; dieser Aufwand, insbesondere für die vom Bund bereits in Auftrag gegebenen Gutachten, wird vom Bund getragen.

Zu Art. 4:

In dieser Bestimmung sollen die grundsätzlichen Kriterien für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen durch das Land mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln normiert werden. Die näheren Bedingungen für diese Finanzierung sollen gemäß Abs. 3 in gesonderten Richtlinien, die im Wege eines privatrechtlichen Vertrages zusätzlich zu vereinbaren sind, geregelt werden. In diesen Richtlinien soll insbesondere auch die im Abs. 1 abstrakt umschriebene Fluglärmbelastungszone konkret festgelegt werden.

Die im Abs. 2 Z 1 vorgesehene Zulässigkeitsvoraussetzung für die Finanzierung einer Lärmschutzmaßnahme nach der vorliegenden Vereinbarung entspricht der im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager normierten Umschreibung von Baulichkeiten im engeren Gefährdungsbereich.

An dem im Abs. 2 Z 2 genannten Termin (30. September 1987) nahm der Nationalrat den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über einen Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Beschaffungsvorgang der Luftraumüberwachungsflugzeuge (257 der Beilagen, XVII. GP) zur Kenntnis; dabei wurde im besonderen auch festgestellt, daß ein Ausstieg aus dem Kaufvertrag rechtlich nicht möglich ist. Für spätere Bauführungen soll eine Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf die ab diesem Zeitpunkt vorauszusetzende Kenntnis der Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge in der Steiermark nicht zulässig sein.

Die im Abs. 2 Z 3 vorgesehene Voraussetzung einer Antragstellung bis spätestens ein Jahr nach Vorliegen der näheren Finanzierungskriterien wurde im Hinblick auf eine möglichst rasche Durchführung der für eine Finanzierung durch das Land erforderlichen administrativen Abläufe festgelegt. Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich nach den im § 3 AVG 1950 normierten Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit.

Zu den Art. 5 bis 7:

In diesen Regelungen sollen die näheren Bestimmungen über die konkrete Leistung der Geldmittel durch den Bund an die Steiermark sowie die Gebarung durch das Land zusammengefaßt werden.